

GOZ-Frage des Monats

Berechnung eines Onlays

Während der Rechnungslegung ist mir aufgefallen, dass in der Laborrechnung ein Onlay steht. Wie kann ich das berechnen, analog?

Begrifflich ist ein Onlay etwas, das „aufliegt“. Ein Onlay (auch Auflage- oder Kuppelfüllung) ist eine besondere Art der Zahnfüllung. Ähnlich wie eine Teilkrone bedeckt das Onlay größere Teile der Zahnoberfläche, etwa im Bereich der Zahnhöcker oder der Außenwände. Mit dem Onlay bleibt mehr von der natürlichen Zahnschubstanz erhalten als bei einer Präparation für eine Krone, wobei der Übergang vom Onlay zur Teilkrone fließend ist.

In der Gebührenordnung für Zahnärzte ist ein „Onlay“ nicht erwähnt. Sie unterscheidet allein zwischen Inlays (Einlagefüllungen, Geb.-Nrn. 2150–2170 GOZ) und einer Teilkrone (Geb.-Nr. 2220 GOZ). Merkmal einer Teilkrone ist die Konstruktion der gesamten Kaufläche. Ersetzt das vom zahntechnischen Labor gefertigte „Onlay“ die gesamte Kaufläche, ist es gebührenrechtlich mit einer Teilkrone gleichzusetzen und nach der Geb.-Nr. 2220 GOZ zu berechnen. Eine „Analogberechnung“ kommt nicht infrage.

Susanne Wandrey | Daniel Urbschat
Referat Gebührenordnung für Zahnärzte



Wir beantworten gern auch Ihre GOZ-Frage:
Mail: goz@zaek-berlin.de
Tel. (030) 34 808 -113, -148
Fax (030) 34 808 - 213, -248